

**B-Plan „Pfahlwiesenstraße“ in Ingerkingen (Gde. Schemmerhofen):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

17. Dezember 2015



B-Plan „Pfahlwiesenstraße“ in Ingerkingen (Gde. Schemmerhofen):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

17. Dezember 2015

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlage	3
3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4 Europäische Vogelarten	4
5 Artenschutzrechtliche Beurteilung	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen (Lkr. Biberach) plant am Rotbach in Ingerkingen ein ca. 0,75 ha großes Baugebiet (Abb. 1). Das Gebiet wurde bislang ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens fand am 30. Oktober 2015 eine Relevanzbegehung statt.

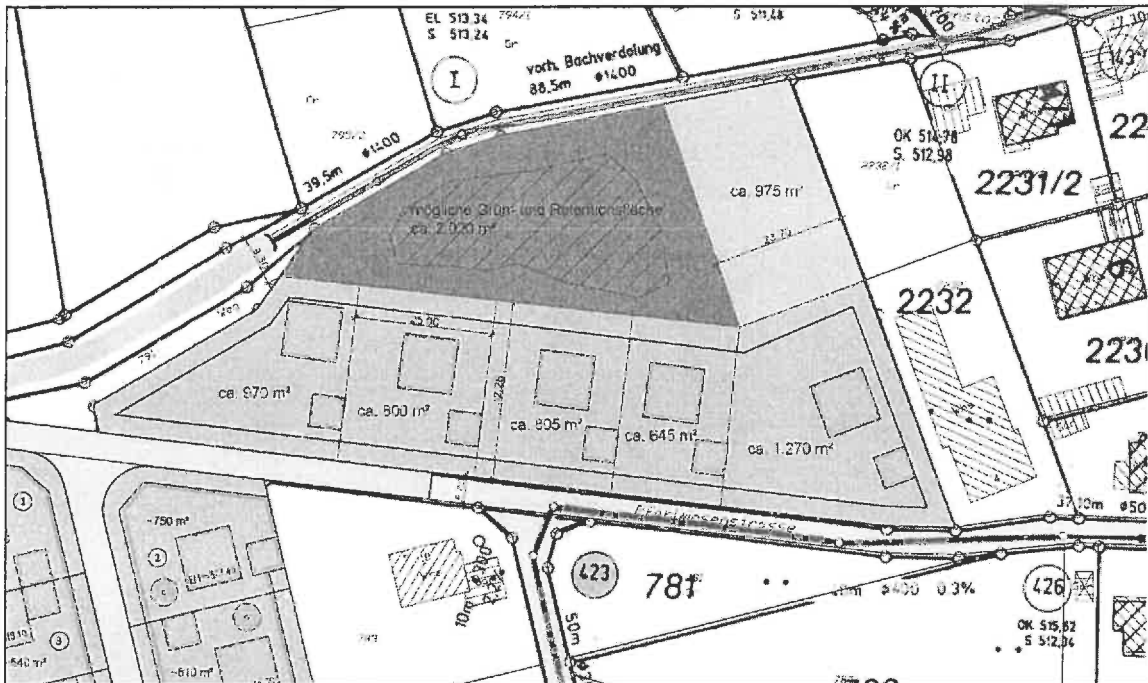


Abb. 1: Entwurf B-Plan (ES Tiefbauplanung)

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der intensiven Ackernutzung und dem Fehlen von Saumstrukturen kann das Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird allenfalls von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt, was aber artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

4 Europäische Vogelarten

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von reinem Ackerland kommen lediglich Offenlandbewohner in Frage. Durch die bestehende Ortsrandlage, den gehölzbestandenen Rotbach und die Kessellage des geplanten Baugebietes kann hier ein Brutvorkommen von Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel praktisch ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG). Vertiefende Untersuchungen werden nicht für notwendig erachtet. Schadensbegrenzende oder funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht notwendig.